

Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen des Verein

Die Sportvereinigung Blau- Weiß 90 e. V. ehrt Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben sowie durch herausragende sportliche Leistungen verdient gemacht haben.

§ 2 Auszeichnungen

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

- (1) Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehören oder mindestens 10 Jahre im Vereinsvorstand gewirkt haben, werden durch eine Urkunde und ein Präsent gewürdigt.
- (2) Mitglieder, die dem Verein mindestens 50 Jahre angehören oder mindestens 15 Jahre im Vereinsvorstand gewirkt haben, werden durch eine Urkunde und ein Präsent gewürdigt.
- (3) Weitere Ehrungen können in den Abteilungen in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat.
- (3) Mit der Ernennung wird der oder die Betroffene von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Verleihung des Ehrenvorsitz

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer in Ehren aus dem Amt des Vereinsvorsitzenden ausgeschieden ist und sich während seiner Vorstandstätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- (2) Der Verein kann zur gleichen Zeit immer nur einen Ehrenvorsitzenden haben.
- (3) Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragspflicht befreit und hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 2 entscheidet der Vorstand auf Antrag der zuständigen Abteilung des Vereins.
- (2) Über die Ehrung nach § 3 und § 4 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Die Ehrungen erfolgen im Allgemeinen im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Vorstehende Ehrenordnung wurde am 15.05.2017 verabschiedet und setzt damit gleichzeitig die bisher bestehende Ordnung vom 10.10.2014 außer Kraft.

Der Vorstand